

Stadt Gotha  
Bürgerbüro – Meldebehörde –  
Hauptmarkt 1  
99867 Gotha

**Antrag auf Einrichtung  
einer Übermittlungssperre**  
(nach dem Bundesmeldegesetz - BMG)

Vor dem Ausfüllen bitte erst die Hinweise auf der  
Rückseite dieses Formblatts lesen!

**Antragsteller/in**

Name, Vorname(n)						
Geburtsname		Geburtsdatum				
Anschrift Straße und Hausnummer		PLZ und Ort				
1	<input type="checkbox"/>	<p>Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: <sup>1</sup></p> <table border="1"> <tr> <td>Name, Vorname(n)</td> <td>Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum		
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum					
2	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG). <b>Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben.</b>				
3	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u.a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 BMG.				
4	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)				
5	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG.				

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten  
(wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)

# HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei.  
Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben zurückzusenden bzw. abzugeben.

## **Zu Antrag 1:**

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Zu Antrag 2:**

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

## **Zu Antrag 3:**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmungen zu löschen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Zu Antrag 4:**

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Zu Antrag 5:**

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.